

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 8. Mai 2013	Nr. 104
------	--------------------------	---------

## Änderung der Satzung der Arbeitnehmerkammer Bremen

Vom 14. März 2013

Die Satzung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 21. Juni 2001 (Brem.ABl. S. 657) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz der Satzung wird wie folgt geändert:  
Nach der Klammer "(Brem.GBl. S. 83)" werden folgende Wörter eingefügt:  
"Zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 291)".
2. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort "sowie" das Wort "die" durch das Wort "der" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "ArbNKG" das Wort "übertragenden" durch das Wort "übertragenen" ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - f) In Absatz 3 Nummer 1 wird nach den Wörtern "im Rahmen der nach" die Angabe "§ 3 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz" ersetzt durch die Angabe "§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Rechtsdienstleistungsgesetz".
  - g) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach den Wörtern "Gesamtangebot der" das Wort "Bildungseinrichtungen" ersetzt durch das Wort "Bildungseinrichtung".
  - h) In Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Wort "Interessensvertretungsorgane" das Wort "und" eingefügt sowie nach dem Wort "ihrer" das Wort "Zugehörigen" durch das Wort "Mitglieder" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Sie" ersetzt durch die Wörter "Diese Mitglieder".
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- d) Nach Satz 1 wird nunmehr folgender Satz 2 eingefügt:  
"Sie sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben neben der Bindung gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 ArbNKG nur ihrem Gewissen unterworfen."
  - e) In Absatz 5 wird nach dem Wort "unverzüglich" das Wort "schriftlich" eingefügt.
5. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Kalenderjahr" das Wort "finden" durch das Wort "sollen" sowie nach dem Wort "Vollversammlung" das Wort "statt" durch das Wort "stattfinden" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder geschützter Online-Zugang mit Kennwort etc.)" eingefügt.
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a) eingefügt:  
"Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn im Voraus die Beschlussunfähigkeit erkennbar ist, die Sitzung der Vollversammlung absagen."
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bedarf," die Wörter "mindestens jedoch einmal im Monat statt" durch die Wörter "sollen jedoch mindestens alle zwei Monate stattfinden" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder geschützter Online-Zugang mit Kennwort etc.)" eingefügt.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a) eingefügt:  
"Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn im Voraus die Beschlussunfähigkeit erkennbar ist, die Sitzung des Vorstands absagen."
  - d) Nach Absatz 4 a) wird folgender Absatz 4 b) eingefügt:  
"In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden. Es gelten Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend."
8. In § 9 Absatz 1 wird nach der Angabe "§ 13" die Angabe "ArbNKG" eingefügt.
9. In § 10 Absatz 1 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Wahl, die" eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
"Die Befugnis im Rahmen des § 17 Absatz 3 Satz 2 ArbNKG kann im Rahmen einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt werden."
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
"Der (Jahres-)Bericht gemäß § 2 Absatz 3 ArbNKG wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin unterzeichnet. Stellungnahmen und Gutachten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 ArbNKG werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher

Bedeutung für die Arbeitnehmerkammer sind, von dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin allein unterzeichnet."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "der Ausschüsse" eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a) eingefügt:  
"Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 8 Absatz 4a)."

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. In § 14 Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Beitragserhebung richtet sich nach § 20 ArbNKG."

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Für Sonderleistungen gilt § 2 Absatz 4."

14. § 17 wird aufgehoben

15. In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung der Arbeitnehmerkammer Bremen ist von der Vollversammlung am 14. März 2013 beschlossen worden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Aufsichtsbehörde. Sie tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist mit Schreiben vom 19. März 2013 gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83) zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 291) erteilt worden.

Ausgefertigt, Bremen, den 8. April 2013

Arbeitnehmerkammer Bremen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
gez. Peter Kruse  
(Präsident)

gez. Ingo Schierenbeck  
(Hauptgeschäftsführer)